

Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen in elektronischer Form

Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 sind über die bereits bestehenden elektronischen Abgabepflichten hinaus folgende Steuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben:

- die Einkommensteuererklärung bei Erzielung von Gewinneinkünften (§ 25 Abs. 4 EStG) sowie die Anlage EÜR (§ 60 Abs. 4 EStDV),
- die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 181 Abs. 2a AO),
- die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 181 Abs. 2a AO),
- die Gewerbesteuererklärung und die Zerlegungserklärung (§ 14a GewStG),
- die Umsatzsteuer-Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG),
- die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 Abs. 1a KStG).

Die Übermittlung hat grundsätzlich mit vorheriger Authentifizierung im ElsterOnlinePortal (https://www.elster.de/eon_home.php) zu erfolgen, soweit jedoch eine komprimierte (d.h. Übermittlung und Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten) Übertragungsmöglichkeit per ELSTER angeboten wird, kann auch diese genutzt werden (§ 6 StDÜV).

Für die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur Feststellung von Einkünften wird keine komprimierte Übertragungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, so dass diese Erklärungen zwingend authentifiziert zu übermitteln sind.

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen auf eine Übermittlung per ELSTER verzichten (§ 150 Abs. 8 AO, § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG). Vgl. hierzu auch BMF-Schreiben vom 16.11.2011.

Trotz rechtlicher Verpflichtung sind in vielen Fällen die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2011 nicht in elektronischer Form, sondern weiterhin in Papierform abgegeben worden, ohne dass ein Härtefall vorlag. Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung hat bislang davon abgesehen, die elektronische Abgabe mit Zwangsmitteln durchzusetzen bzw. wegen nicht wirksamer Erklärungsabgabe Verspätungszuschläge festzusetzen. Hieran soll auch für den Veranlagungszeitraum 2012 festgehalten werden. Mit dieser Verfahrensweise ist die Erwartung verbunden, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen für 2012 weitgehend erfüllt wird.